Änderungsvereinbarung vom 22.03.2022 zum Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Kardiologie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V a.F. vom 10.12.2009 (Kardiologievertrag)

§ 1 Änderung von Anlage 12

Anlage 12 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst. Dabei wird das Beratungsgespräch BG1 (Long- / Post-COVID) befristet bis zum 30.06.2023 eingeführt.

§ 2 Änderung von Anhang 2 zu Anlage 12

Anhang 2 zu Anlage 12 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

§ 3 Änderung von Anhang 2 zu Anlage 2

Anhang 2 zu Anlage 2 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

§ 4 Ergänzung Anl. 17 um Anhang 3

Anlage 17 wird um einen Anhang 3 entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung ergänzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2022 in Kraft.

Anlagen

Anlage 12

Anhang 2 zu Anlage 2

Anhang 2 zu Anlage 12

Anhang 3 zu Anlage 17

Stuttgart, den 22.03.2022	
AOK Baden-Württemberg Jürgen Graf	
Bosch BKK Dr. Gertrud Prinzing	
MEDI Baden-Württemberg e.V. Dr. med. Werner Baumgärtner	
MEDIVERBUND AG Frank Hofmann	MEDIVERBUND AG Dr. jur. Wolfgang Schnörer
BNK Service GmbH Simon Glück	
BNK PD Dr. med. Ralph Bosch	